
MARKT MEITINGEN



Landkreis Augsburg

BEBAUUNGSPLAN „Schloßmarkt“

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORENTWURF

Fassung vom 28.07.2026

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 25088
Bearbeitung: MK

INHALTSVERZEICHNIS

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	5
§ 3 Bauweise, Grenzabstände	5
§ 4 Stellplätze.....	6
§ 5 Ver- und Entsorgung	6
§ 6 Grünordnung	6
§ 7 Immissionsschutz	8
§ 8 Gestaltungsfestsetzungen	8
§ 9 Inkrafttreten	9
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	10
1. Bepflanzung	10
2. Wasserwirtschaft	10
3. Wärmepumpen-Systeme.....	11
4. Denkmalschutz	12
5. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	12
6. Überwachung	13
7. Bußgeldvorschrift	13

PRÄAMBEL

Die Markt Meitingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 [13a] des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, folgenden

Bebauungsplan

„Schloßmarkt“

als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 28.07.2026 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

B) Planzeichnung in der Fassung vom 28.07.2026 mit:

- Geltungsbereich, M 1 : 1.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

Beigefügt sind:

- C) Begründung in der Fassung vom 28.07.2026
- D) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Urbanes Gebiet (MU)

1. Der in der Planzeichnung mit MU gekennzeichnete Bereich wird als Urbanes Gebiet im Sinne des § 6a BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind im Erdgeschoss:
 - Wohnnutzungen, soweit nach Nr. 3 zulässig,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - nur im MU 2: Einzelhandelsbetriebe.
3. Im Erdgeschoss entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Wohnnutzungen nicht zulässig.
4. In den Obergeschossen sind ausschließlich Wohnnutzungen sowie Geschäfts- und Bürogebäude zulässig.
5. Nicht zulässig sind:
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten,
 - im MU 1: Einzelhandelsbetriebe.

(2) Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel + Wohnen (SO)

1. Der in der Planzeichnung mit SO „Einzelhandel + Wohnen“ gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung) mit Wohnen“ festgesetzt.
2. Im Erdgeschoss zulässig ist ein großflächiger Lebensmittelmarkt mit Backshop, Ladentheke für Metzger, Personalräumen, Umkleideräumen, Technikräumen, Büroräumen, EDV-Raum, sonstigen Abstellräumen (Putzmittelraum), Sanitärräumen und sonstigen dem Lebensmittelmarkt dienenden Räumlichkeiten sowie baulichen Anlagen und Nebenanlagen mit einer Netto-Verkaufsfläche von max. 1.500 m².

3. Im Obergeschoss zulässig sind:
- Wohnnutzungen,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Grundflächen

1. Die maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt insgesamt 5.000 m². Die maximal zulässige Grundfläche verteilt sich wie folgt:
 - a) MU 1: max. 800 m²
 - b) MU 2: max. 1.800 m²
 - c) SO: max. 2.400 m²
2. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete MU 1, MU 2 und SO zulässig. Die Grundfläche aller baulichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf insgesamt 500 m² nicht überschreiten.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

1. Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OK FFB EG) beträgt 432,60 m ü. NHN; davon darf +/- 0,30 m abgewichen werden.
2. Unterer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist die OK FFB EG.
3. Obere Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der Attika.
4. Für die Baugebiete MU 1, MU 2 und SO gilt die jeweils in der Planzeichnung festgesetzte maximale GH.
5. Die höchstzulässige GH darf durch technisch untergeordnete Anlagen und Aufbauten (z.B. Ablufteinheiten, Aggregate, Kamine etc.), die insgesamt nicht mehr als 10 % der Dachfläche einnehmen dürfen, um bis zu max. 2,00 m überschritten werden. Diese Begrenzungen gelten nicht für Photovoltaikanlagen.

§ 3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

(1) Bauweise

Innerhalb des Baugebietes gilt eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Gebäude dürfen mit einer Länge von über 50,00 m, bis zu der nach

den Baugrenzen möglichen Ausdehnung, errichtet werden. Es darf an die Grundstücksgrenze gebaut werden.

(2) Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Hauptgebäude sind durch Baugrenzen und Baulinien in der Planzeichnung festgesetzt.

§ 4 STELLPLÄTZE

Für die Herstellung von Stellplätzen ist die Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) und Fahrradabstellplätzen (FAbS) des Marktes Meitingen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5 VER- UND ENTSORGUNG

(1) Häusliches Schmutzwasser

Häusliches Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal des Marktes Meitingen einzuleiten.

(2) Niederschlagswasser

Das auf den einzelnen privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

§ 6 GRÜNORDNUNG

(1) Private Grundstücksfläche

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als natürliche Vegetationsfläche (Rasen- oder Wiesenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzung) zu begrünen.

Es ist je 500 m² angefangener Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum gem. Artenliste zu pflanzen – Mindestpflanzgröße STU 14-16 cm.

(2) Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.

Bäume I. Wuchsklasse

Pflanzenqualität: Hochstämme 4 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 20-25 cm

- | | | |
|---|---------------------------|---------------|
| – | <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn |
| – | <i>Fraxinus excelsior</i> | Gemeine Esche |
| – | <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| – | <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde |

Bäume II. Wuchsklasse

Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16-18 cm

- | | | |
|---|-------------------------|--|
| – | <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| – | <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| – | <i>Sorbus-Arten</i> | Eberesche (Verwendung im Bereich der Stromleitung) |

Sträucher

Pflanzenqualität: verpflanzte Sträucher Höhe 60 - 100 cm (1 St / 1,5 m²)

- | | | |
|---|---------------------------|-------------------------|
| – | <i>Berberis vulgaris</i> | Berberitze |
| – | <i>Cornus sanguinea</i> | Hartriegel |
| – | <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| – | <i>Crataegus monogyna</i> | Eingrifflicher Weißdorn |
| – | <i>Ligustrum vulgare</i> | Gewöhnlicher Liguster |
| – | <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| – | <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| – | <i>Prunus padus</i> | Traubenkirsche |
| – | <i>Rhamnus cathartica</i> | Kreuzdorn |
| – | <i>Rosa spec.</i> | Wildrosen in Arten und |
| – | <i>Sambucus nigra</i> | Holunder |
| – | <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |

(3) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

1. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Hauptgebäude durchzuführen.
2. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

§ 7 IMMISSIONSSCHUTZ

Tiefgaragen

1. Die Tiefgaragenzufahrt ist zu überdachen.
2. Es sind geräuscharme Garagentore entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung einzubauen und zu betreiben.
3. Die Tiefgaragentore sind mit einem Funköffner zu versehen.
4. Der Garagentorantrieb ist so zu gestalten, dass keine impulshaltigen Geräusche entstehen können.
5. Eventuell erforderliche Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragenrampe sind so zu gestalten, dass beim Überfahren keine zusätzlichen Geräusche entstehen und eine geräuscharme Ausführung sichergestellt ist (z.B. durch verschraubbare Rinnenabdeckung).
6. Die Decke der Tiefgaragenzufahrt ist schallabsorbierend zu verkleiden. Es muss ein mittlerer Schallabsorptionsgrad von $\alpha_{500} > 0,6$ erreicht werden.

§ 8 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

(1) Dachformen, Dachneigungen

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Flachdächer (FD) mit einer Dachneigung bis maximal 5° zulässig.

(2) Fassadengestaltung, Dacheindeckung

1. Grelle und leuchtende Farben (wie z. Bsp. die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.
2. Die Dachflächen der Gebäude sind dauerhaft flächendeckend extensiv zu begrünen.

(3) Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht zulässig.

(4) Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an max. drei Gebäudeseiten zulässig und dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Maximaler Flächenanteil pro Fassade 5 %.
2. Die Werbeanlagen dürfen die festgesetzten Gesamthöhen nach § 2 Abs. 2 nicht überschreiten.
3. Unzulässig sind:
 - a) Pylone,
 - b) blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen,
 - c) bewegte Schriftbänder oder ähnliche Lichteffekte wie Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung,
 - d) grelle, blendende Lichter,
 - e) Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein auskragen.

(5) Geländeänderungen

Geländeänderungen sind zur Erschließung der Grundstücke sowie zur Herstellung der Gebäude, der Stellplätze und der Zufahrten max. bis zur OK FFB EG zulässig. Zudem sind Abgrabungen im Bereich der Tiefgaragenzufahrten und der Anlieferungsrampen bis zu max. 1,5 m zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

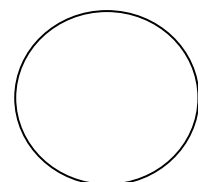
Der Bebauungsplan „Schloßmarkt“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Für das Gebiet: Zwischen B2 und der Gemeindeverbindungsstraße („Schloßfeld“)“ in der zuletzt gültigen Fassung innerhalb des Geltungsbereiches der 2. und 4. Änderung vollständig ersetzt.

Markt Meitingen, den

.....

Dr. Michael Higl, 1. Bürgermeister



Siegel

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. BEPFLANZUNG

Eigentümer eines Grundstücks kann gem. Art. 47 AGBGB verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück Bäume, Sträucher, Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in keiner geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in keiner geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

2. WASSERWIRTSCHAFT

2.1 Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A-138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

2.2 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Zur Beschreibung der Grundwasser-Hintergrundsituation sind in der Regel Bohrungen/Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein

wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Bei Bohrungen/Erdaufschlüssen bis ins Grundwasser ist in jedem Fall eine Anzeige beim der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen oder vor Staunässe/Schichtenwasser müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem durch Fachgutachten ermittelten schadensverursachenden / höchsten bekannten Grundwasserstand zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.

2.3 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Anordnung der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) von mind. 25 cm über der Geländeoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

3. WÄRMEPUMPEN-SYSTEME

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden:
<https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

4. DENKMALSCHUTZ

Gemäß Information des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) befinden sich innerhalb des Planungsgebietes das Bodendenkmal "Straße der römischen Kaiserzeit (Via Claudia)" mit der Aktennummer D-7-7431-0040.

Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 7 Abs. 1 BayDSchG:

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

5. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

5.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderungen oder Altlast sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde im Landratsamt Augsburg mitzuteilen (Art. 1 BayBodSchG).

5.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Augsburg ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Öffentliche Stellen sowie in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannte Personen müssen Erkenntnisse oder Anhaltspunkte zu schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde melden (Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

5.3 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird

angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

6. ÜBERWACHUNG

Die Markt Meitingen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

7. BUßGELDVORSCHRIFT

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).